



Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bürstadt (Spielapparatesteuersatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen	<i>Datum</i> 17.11.2023
<i>Bearbeitung:</i> Doris Götz	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Magistrat der Stadt Bürstadt (Vorberatung)	27.11.2023	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.11.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	20.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt, der vorgelegten Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bürstadt (Spielapparatesteuersatzung) zuzustimmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der vorgelegten Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bürstadt (Spielapparatesteuersatzung) zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bürstadt (Spielapparatesteuersatzung).

Sachverhalt

Die Steuersätze für die Spielapparatesteuer wurden letztmals zum 01.01.2019 von 15% auf 20% erhöht. Die Spielapparatesteuersätze in den größeren Städten des Kreises Bergstraße betragen in Lampertheim 25% (ab 01.01.2024), Lorsch 25%, Viernheim 20%, Bensheim 20% und Heppenheim 18%.

Die Spielapparatesteuereinnahmen zeigen seit 2018 folgende Entwicklung:

2018	865.774,50 €	15%	
2019	1.022.054,57 €	20%	
2020	686.855,28 €	20%	Teilw. Schließungen wg. Corona
2021	698.655,29 €	20%	Teilw. Schließungen wg. Corona
2022	1.349.916,01 €	20%	

Auch für 2023 ist mit ähnlichen Erträgen wie 2022 zu rechnen.

Daraus ist ersichtlich, dass eine Erhöhung des Steuersatzes nicht zu Rückgängen bei den Spielhallen führen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Steuersätze in § 4 wie folgt zu erhöhen: zu § 2 Abs. 1 Nr.

1

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 20% auf 25% der Bruttokasse, 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit von 6% auf 12% der Bruttokasse, 3. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein Zählwerk gem. § 7 Abs. 4 verfügen: a) in Spielhallen von 50 € auf 200 €,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten von 25 € auf 100 €

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat von 25 € auf 70 €.

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, in § 2 den neuen Absatz 3 gemäß der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) einzufügen.

Bürstadt, 22.11.2023

Doris Götz

Fachbereich Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkung:

Der Haushaltsansatz der Spielapparatesteuer wurde von 1.200.000 € in 2023 um 425.000 € auf 1.625.000 € in 2024 erhöht.

Anlage/n

1	Spielapparatesteuersatzung 2024
---	---------------------------------

Satzung

über die Erhebung einer

Steuer auf Spielgeräte und

auf das Spielen um Geld

oder

Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am __.__.____ die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im
Gebiet der Stadt Bürstadt (SpappStS)**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Bürstadt erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 - (1) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - (2) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielgeräte gelten auch
 - (1) Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball,
 - (2) Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 12 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 200,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 100,00 Euro,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 30 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 70,00 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bürstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 29.04.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den

.....
(Bürgermeister/in)